

1. April 1981

529

Schweizerische Nationalhymne, Festsetzung

Departement des Innern. Antrag vom 6. März 1981 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
 16. März 1981 (Zustimmung)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 16. März 1981  
 (Zustimmung)  
 Militärdepartement. Mitbericht vom 20. März 1981 (Beilage)  
 Departement des Innern. Stellungnahme vom 27. März 1981  
 (Beilage)  
 Militärdepartement. Vernehmlassung vom 31. März 1981  
 (Zustimmung)  
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 11. März 1981 (Zustimmung)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 23. März 1981  
 (Zustimmung)  
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
 11. März 1981 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 26. März 1981 (Kenntnisnahme)

Gestützt auf den Antrag des Departements des Innern und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

## b e s c h l o s s e n :

1. Der "Schweizerpsalm" von Zwysig/Widmer (in der originalen langen Fassung mit textlicher Einschlebung) gilt für die Armee sowie für den Einflussbereich der offiziellen Vertretungen unseres Landes im Ausland als offizielle schweizerische Nationalhymne.
2. Der Text eines Schreibens des Bundesrates an die Kantonsregierungen wird mit einer Korrektur genehmigt (siehe Beilage).
3. Es werden beauftragt:
  - a. das Departement für auswärtige Angelegenheiten, den diplomatischen Vertretungen der Schweiz die erforderlichen Weisungen zu erteilen;
  - b. das Militärdepartement, den Dienststellen der Armee die entsprechenden Instruktionen zu erteilen.

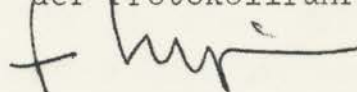
## Mitteilung:

An die Kantonsregierungen, durch die Bundeskanzlei

## Protokollauszug an:

- EDI	10	(BAK 6, GS 3, ID 1)	zum Vollzug
- EDA	6	" "	" "
- EMD	4	" "	" "
- EJPD	3	zur Kenntnis	
- EFD	7	" "	
- EVD	5	" "	
- EVED	5	" "	
- BK	3	(Hb, Br, FC)	zur Kenntnis
- EFK	2	" "	" "
- FinDel	2	" "	" "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:






EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

690.11-Dg/Ks

3003 Bern, 6. März 1981

A u s g e t e i l t

An den B u n d e s r a t

Schweizerische Nationalhymne

I

Die Einführung einer offiziellen schweizerischen Nationalhymne ist bis heute nicht abschliessend geregelt.

Am 12. September 1961 hat der Bundesrat erstmals in der Angelegenheit Beschluss gefasst. Gestützt auf einen Bericht des Departementes des Innern vom Oktober 1958 sowie auf eine 1959 durchgeführte Umfrage bei den Kantonen entschied er sich für die befristete Einführung des "Schweizerpsalms" von Zwyszig/Widmer (in der originalen langen Schlussfassung mit textlicher Einschlebung) als offizielle schweizerische Nationalhymne für die Armee sowie für den Einflussbereich der diplomatischen Vertretungen unseres Landes. Das bis zum 31. Dezember 1964 festgelegte Provisorium sollte dazu dienen, die Entwicklung in den Kantonen abzuwarten. Diese wurden in einem Schreiben vom Bundesrat eingeladen, in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls den "Schweizerpsalm" als Nationalhymne zu erklären und, einem Wunsche der Sängerkreise entsprechend, die Pflege der Lieder "Unsere Schweiz" von J. Bovet und "Schweizer Hymne" von P. Müller in Schule und Volk nach Möglichkeit zu unterstützen.

Im Hinblick auf den Ablauf der dreijährigen Versuchsperiode gelangte der Bundesrat 1964 erneut an die Kantone mit der Bitte, in ihrem Gebiet die öffentliche Meinung zu erkunden und sich zur Frage der Einführung einer offiziellen Landeshymne zu äussern. Gleichzeitig wurden insgesamt neun Organisationen des kirchlichen, des bildungspolitischen sowie des Musiklebens um Stellungnahme ersucht.

Gestützt auf diese Erhebungen beschloss der Bundesrat am 13. Juli 1965, den "Schweizerpsalm" im gleichen Sinne weiterhin als provisorische Nationalhymne gelten zu lassen, doch wurde nun auf eine Befristung verzichtet. Die Kantone wurden wie vier Jahre zuvor von diesem Entscheid in Kenntnis gesetzt.

## II

Zehn Jahre später, am 20. August 1975, folgte der dritte diesbezügliche Beschluss, mit dem nun auch das ausdrückliche Provisorium fallengelassen wurde, ohne allerdings an dessen Stelle ein eindeutiges Definitivum zu schaffen. Auch diesmal wurden die Kantone in einem Schreiben eingeladen, diese Regelung in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls als gültig zu erklären. Darin deutete der Bundesrat an, dass er eine umfassende Neuregelung keineswegs ausschliesse, indem er ausführte: "Sollte sich im Laufe der Zeit ein anderes Lied als besser geeignet als Nationalhymne erweisen, so wären wir selbstverständlich bereit, auf unseren Beschluss zurückzukommen."

Wie bei den vorangegangenen Entscheiden stützte sich der Bundesrat auch diesmal auf die Ergebnisse einer Umfrage, die neben den Kantonen auch weitere interessierte Kreise wie die Schweizerische Bischofskonferenz, den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, den Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz, den Schweizerischen Musikrat sowie die Konferenz schweizerischer Lehrerorganisationen umfasste. Dabei zeigte sich, dass im Vergleich zur letzten Erhebung im Jahre 1964 die Zahl der vorbehaltlosen Befürworter des "Schweizerpsalms" zurückgegangen war.

Dies war vor allem auf den vielerorts kritisierten deutschen Text zurückzuführen. Dessen Inhalt und gesangliche Gestaltung schienen Mühe zu bereiten.

Andererseits wurde deutlich, dass dem "Schweizerpsalm" nach wie vor kein anderes Lied gegenüberstand, das auch nur annähernd so viele Stimmen auf sich vereinigen konnte. Abgesehen von verschiedenen neu geschaffenen Texten und Kompositionen für eine Nationalhymne, die kaum ernsthaft in Betracht gezogen werden konnten, waren es verschiedene bereits bekannte Lieder, die vereinzelt an Stelle des "Schweizerpsalms" vorgeschlagen wurden. Die bekanntesten davon waren: "Ode an Gott" (Appenzeller Landsgemeindelied) von J.H. Tobler, "Landeshymne" von A. Suter, "Rütlichswur" aus Schillers "Tell", "Von ferne sei herzlich gegrüsset" von J.G. Krauer, "An das Vaterland" von G. Keller/W. Baumgartner, "Schweizerlied" von P. Burkhard/H. Meier, "Notre Suisse" von J. Bovet, das "Beresinalied", u.a.m.

Aus diesem Ergebnis hatten wir in unserem Antrag den Schluss gezogen, dass es kaum möglich wäre, ein der breiten Öffentlichkeit noch nicht oder nur wenig bekanntes Lied durch behördlichen Beschluss zur Nationalhymne zu erklären. Ein als Landeshymne verwendetes Lied sollte Allgemeingut sein; diesem Erfordernis entsprach der "Schweizerpsalm" vollauf, war er doch in allen Landesteilen in entsprechender Uebersetzung bereits bekannt.

Die fehlende Geschlossenheit in der Beurteilung des "Schweizerpsalms" bewog schliesslich den Bundesrat, auf ein ausdrückliches Definitivum zu verzichten, hingegen eine Neufassung des deutschen Textes zu prüfen sowie die weitere Entwicklung der Frage der Nationalhymne aufmerksam zu verfolgen. Mit der Behandlung dieser Frage wurde das Amt für kulturelle Angelegenheiten (heute Bundesamt für Kulturpflege) des Departements des Innern betraut.

### III.

Dieser Entscheid verstärkte vorübergehend den seit Jahren anhaltenden Fluss von Zuschriften. Viele dieser Briefe waren von Textvorschlägen, manche auch von Kompositionen begleitet. Sehr oft wurden

bekannte und weniger bekannte Lieder oder Melodien als neue Nationalhymne vorgeschlagen. Hinzu kamen verschiedene lyrische Texte. Die Zuschriften stammten zum grössten Teil aus der deutschsprachigen Schweiz; aus der Romandie kamen wenige, aus dem Tessin nur vereinzelte.

Aus diesen Zuschriften wird verschiedenes deutlich:

- Es gibt eine wahrscheinlich nicht zu unterschätzende Zahl von Schweizerinnen und Schweizern, für die eine überzeugende Nationalhymne ein Anliegen und ein Problem darstellt. Wie aus Inhalt und Schriftbild mancher dieser Briefe zu ersehen ist, handelt es sich dabei meist um ältere Leute aus eher einfachen Verhältnissen. Auffallend ist der oft stark religiös geprägte Grundton der Besorgnis um die Zukunft unseres Landes. Dieser so geäusserte Patriotismus hat durchaus etwas Ueberzeugendes an sich, wenngleich auch Kitsch und übertriebenes Pathos nicht fehlen.
- Gleichzeitig stellt sich aber heraus, dass die Aufgabe, einen neuen deutschen Text des Schweizerpsalms zu finden, nicht Dilettanten überlassen werden kann. Als ebenso schwierig erweist sich auch der Versuch, einen bereits bestehenden Text auf die allseits bekannte Melodie zu übertragen. Hier liegt das eigentliche Hauptproblem einer schweizerischen Nationalhymne. Mag ein Teil der Bevölkerung die Schweiz durchaus als etwas hymnisch zu Preisendes empfinden und dementsprechend einem religiös geprägten Lied den Vorzug geben, so dürfte doch eine Mehrheit den Ausdruck vaterländischer Gesinnung wohl eher in einer säkularisierten Form wünschen.

#### IV

Diese Tatsachen und Erwägungen haben uns veranlasst, die Idee eines Wettbewerbes erneut zu prüfen. Kontakte mit den beiden grossen Schriftstellerorganisationen unseres Landes bestätigten indes - trotz grundsätzlich vorhandener Bereitschaft zur Teilnahme - die

bereits früher geäußerte Skepsis gegenüber dieser Methode. In Anbetracht der nunmehr bald zwanzigjährigen Tradition des "Schweizerpsalms" als für die Belange des Bundes offizieller Landeshymne sowie der bekannten Vorteile des Liedes wie auch der geringen Aussichten, bald eine bessere - d.h. jeden Bürger wirklich überzeugende - Lösung zu finden, erachten wir weitere Experimente als unzweckmässig. Die noch beim letzten Entscheid vorhandenen Bedenken gegenüber der ausdrücklichen Schaffung eines Definitivums können aufgrund der bisherigen Erfahrungen als überwunden gelten. Ein endgültiger Entscheid in dieser Frage würde die Ungewissheit darüber, was als Nationalhymne gelten soll, endlich beseitigen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, in der bisher gewählten Form, aber unter Verzicht auf weitere Abklärungsaufträge, erneut Beschluss zu fassen.

In dieser Absicht werden wir bestärkt durch einen uns kürzlich mitgeteilten Entscheid der Schweizerischen Chorvereinigung, des Dachverbandes der Laienchöre aller drei Chorgattungen unseres Landes, dem rund 1600 Vereine mit insgesamt etwa 60'000 Mitgliedern aus sämtlichen Sprachregionen angehören. Auch in diesen Kreisen schlugen jüngste Versuche, eine neue Landeshymne zu finden, fehl. In ihrem Schreiben führte die Chorvereinigung u.a. folgendes aus: "Im Jahre 1977 schrieb der damals noch bestehende Eidgenössische Sängerverein in Zusammenarbeit mit dem Schweiz. Frauenchorverband, dem Schweiz. Verband Gemischter Chöre und dem Schweiz. Bundesfeier-Spende-Komitee einen Wettbewerb aus für Liedertexte für neue Kompositionen, die an der Bundesfeier und ähnlichen festlichen Anlässen aufgeführt werden können. Hinter der Ausschreibung stand der Gedanke, auf diesem Weg eventuell zu einer Komposition zu gelangen, die sich als neue Landeshymne eignen würde. Da auf den Wettbewerb keine dem Thema wirklich entsprechenden und für Vertonungen brauchbare Texte eingingen, haben die leitenden Gremien der Schweizerischen Chorvereinigung beschlossen, dem Bundesrat zu beantragen, Text und Melodie des Schweizer Psalms von Alberik Zwysig als definitive Landeshymne dem Schweizervolk zu empfehlen. Wir glauben, dass der Schweizer Psalm doch dem Empfinden einer Mehrheit der Schweizerbürgerinnen und -bürger entspricht.

Beilagen:

Entwurf eines Schreibens an die Kantonsregierungen (deutsch und französisch)

EIDGENÖSSISCHES  
DEPARTEMENT DES INNERN

*H. H. H. H.*

Ein nicht zu unterschätzendes Argument ist die existierende vier-sprachige Fassung. Sie wird in ihrer Einheit von Text und Musik von Fachleuten als derzeit bestmögliche Lösung empfohlen."

Dieser Auffassung können wir uns vorbehaltlos anschliessen.

Wie im Jahre 1975 sollte der Bundesrat die Kantone über den Ent-scheid orientieren und sie einladen, in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls den "Schweizerpsalm" als Nationalhymne zu erklären. Der Entwurf zu einem entsprechenden Schreiben liegt diesem Antrag bei.

Gestützt auf diese Darlegungen stellen wir Ihnen den

### A n t r a g :

1. Der "Schweizerpsalm" von Zwyszig/Widmer (in der originalen langen Fassung mit textlicher Einschubung) gilt für die Armee sowie für den Einflussbereich der offiziellen Vertretungen unseres Landes im Ausland als offizielle schweizerische Nationalhymne.
2. Der Text eines Schreibens des Bundesrats an die Kantonsregie-rungen wird genehmigt (s. Beilage).
3. Es werden beauftragt:
  - a) das Departement für auswärtige Angelegenheiten, den diplo-matischen Vertretungen der Schweiz die erforderlichen Wei-sungen zu erteilen;
  - b) das Militärdepartement, den Dienststellen der Armee die entsprechenden Instruktionen zu erteilen.
4. Mitteilung an die Kantonsregierungen, durch die Bundeskanzlei

### Protokollauszug an:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| - Departement des Innern                        | 10 (BAK 6, GS 3, ID 1) |
| - Departement für auswärtige<br>Angelegenheiten | zum Vollzug            |
| - Militärdepartement                            | zum Vollzug            |
| - Bundeskanzlei                                 | zum Vollzug            |
| - Ueberige Departemente                         | zur Kenntnis           |

### Beilagen:

Entwurf eines Schreibens an die Kantonsregierungen (deutsch und französisch)

EIDGENOESSISCHES  
DEPARTEMENT DES INNERN

*H. Müller*



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL  
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

No 606.6/81

3003 Bern, 20. März 1981

In der Antwort anzugeben  
 A rappeler dans la réponse  
 Ripeterlo nella risposta

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Schweizerische Nationalhymne

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Departement  
 des Innern vom 6. März 1981

1. Der endgültigen Einführung des "Schweizerpsalms" von Zwyszig/Widmer als offizielle schweizerische Nationalhymne für die Armee und den Einflussbereich der Vertretungen im Ausland stimmen wir zu und können uns auch dem Text des Schreibens an die Kantonsregierungen anschliessen.
2. Als Nationalhymne soll weiterhin die originale lange Fassung mit einer textlichen Einschlebung gelten. Wir möchten in diesem Zusammenhang zu bedenken geben, dass diese Fassung immer wieder zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten geführt hat und weiterhin führen wird, wenn die Nationalhymne unbegleitet und einstimmig gesungen wird (die vier Schläge im drittletzten und zweitletzten Takt sind nur sinnvoll, wenn die musikalischen Harmonien mitgespielt werden). Grundsätzlich sollte aber eine Nationalhymne auch ohne Orchesterbegleitung gesungen werden können.



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL  
DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE



Im Liederbuch des Eidgenössischen Sängervereins figuriert der "Schweizerpsalm" in der kurzen Fassung. Sofern vom Text her keine zusätzlichen Schwierigkeiten erwachsen, möchten wir vorschlagen, diese Fassung zur offiziellen Nationalhymne zu erklären.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT

G.-A. Chevallaz



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

690.11-Dg/Ks

3003 Bern, 27. März 1981

A u s g e t e i l t

An den B u n d e s r a t

Schweizerische Nationalhymne

Stellungnahme zum Mitbericht des Militärdepartementes vom  
 20. März 1981

Dem Vorschlag, die kurze Fassung des "Schweizerpsalms" zur  
 offiziellen Nationalhymne zu erklären, können wir uns nicht  
anschliessen.

Der Bundesrat hat sich bereits in seinem ersten Beschluss vom  
 12. September 1961 für die originale lange Fassung mit text-  
 licher Einschubung entschieden. Im damaligen vorbereitenden  
 Bericht des EDI wurde darauf hingewiesen, dass nach Auffassung  
 namhafter Musikwissenschaftler der ungekürzte Schluss des Liedes  
 die originale Fassung darstelle. Eine Kürzung durch die Hand  
 des Komponisten konnte nie entdeckt werden. Die im Schluss um  
 einen Takt verkürzte Fassung erschien Anfang des Jahrhunderts  
 und wurde 1928 vom Eidgenössischen Sängerverein in sein neuauf-  
 gelegtes Liederbuch aufgenommen. Später, im Vorfeld des erst-  
 maligen Entscheides des Bundesrates von 1961, erklärten sich  
 sowohl der Eidgenössische Sängerverein als auch der Schwei-  
 zerische Tonkünstlerverein mit der Einführung des "Schwei-

zerpsalms" als Nationalhymne einverstanden, verlangten jedoch, es sei die originale Fassung mit dem langen Schluss, zur Erleichterung des Gesanges aber mit Einschubung eines Textwortes zu wählen.

Diese Anregung fand Aufnahme in den Entscheid des Bundesrates und wurde sowohl bei der Verlängerung des Provisoriums 1965 wie auch bei dessen Aufhebung (ohne ausdrückliche Einsetzung durch ein Definitivum) 1975 unverändert übernommen. Bei der Auswertung der Erfahrungen mit dem neu als Nationalhymne eingeführten "Schweizerpsalm" nach der ersten dreijährigen Versuchsperiode wurde auch auf Schwierigkeiten in diesem Punkt hingewiesen. In seinem Antrag an den Bundesrat vom 22. Juni 1965 schrieb das EDI:

"Vielfach wurde auf die bestehenden verschiedenen Schlussfassungen einerseits und die Schwierigkeit der langen Schlussakkorde andererseits aufmerksam gemacht. Dazu ist zu bemerken, dass Ihre Behörde im September 1961 die Fassung mit dem originalen langen Schluss wählte, zur Erleichterung des Gesanges, mit der Einschubung der Worte "den Herrn" bzw. "émus". Leider wurde diesem Entscheid nicht überall Beachtung geschenkt. Es ist aber für die Aufführung eines Liedes eine selbstverständliche Voraussetzung, dass nur eine Fassung gesungen oder gespielt wird. Es dürfte Aufgabe der Schulen, der Gesang- und Musikvereine sein, die als Nationalhymne gewählte Fassung mit dem langen Schluss bekanntzumachen".

Bei der Vorbereitung des Entscheides von 1975 wurde dieses Thema nicht mehr erörtert. Gestützt auf die in einer weiteren Umfrage deutlich zum Ausdruck gekommene allgemeine Anerkennung und Beliebtheit der Melodie des Psalms, entschied der Bundesrat, lediglich die Frage einer Neufassung des deutschen Textes weiter prüfen zu lassen sowie die weitere Entwicklung der Frage der Nationalhymne aufmerksam zu verfolgen. Das EMD hatte dem Antrag des EDI im Mitbericht vom 1. Juli 1975 vorbehaltlos zugestimmt.

Ein Abrücken von dieser nunmehr zwanzigjährigen Tradition würde nur zu einer neuerlichen Verunsicherung und zu neuen, fruchtlosen Diskussionen führen. Demgegenüber dürfte es verhältnismässig

- 3 -

leicht fallen, durch einen entsprechenden Einsatz von Schulen, Gesangs- und Musikvereinen dafür zu sorgen, dass der "Schweizerpsalm" ohne Orchesterbegleitung und einstimmig ohne Schwierigkeiten gesungen werden kann.

An die  
Kantonsregierungen

EIDGENOESSISCHES  
DEPARTEMENT DES INNERN

*Hürlius am*

Getreue, liebe Eidgenossen,

Wir möchten Euch hiermit zur Kenntnis bringen, dass wir in unserer Sitzung vom 1. April 1981 beschlossen haben, den "Schweizerpsalm" von A. Zwyssig und L. Widmer für die Armee sowie für den Einflussbereich unserer diplomatischen Vertretungen im Ausland definitiv als offizielle schweizerische Nationalhymne zu erklären. Von den bestehenden drei Fassungen der Schlussstakke des Liedes soll auch inskünftig diejenige mit dem originalen langen Schluss, zur Erleichterung des Gesanges jedoch mit einer textlichen Einschlebung (deutsch "den Wärrn", französisch "émus"), gelten.

Am 20. August 1975 hatten wir, gestützt auf Eure Stellungnahme zu einem Rundschreiben des Departements des Innern vom 1. November 1973 sowie auf die Meinungsäusserungen der hauptsächlich interessierten Organisationen unseres Landes beschlossen, das bisherige Provisorium aufzuheben und dieses Lied weiterhin als Nationalhymne beizubehalten. Die Rundfrage hatte ergeben, dass dem "Schweizerpsalm" nach wie vor kein anderes Lied gegenübersteht, das auch nur annähernd gleichviel Stimmen auf sich vereinigen würde. Angesichts der Kritik, die dem deutschen Text immer wieder begegnete, beauftragten wir das Eidgenössische Amt für kulturelle Angelegenheiten (heute Bundesamt für Kultürpflege), die Frage einer Neufassung dieses Textes zu prüfen.

Diese Arbeit bestand zum grössten Teil in der Prüfung zahlreicher Zuschriften aus allen Teilen des Landes und aus allen Schichten der Bevölkerung. Alle diese dichterischen Versuche und gutgemeinten Textvorschläge vermochten aber einer kritischen Bewertung nicht standzuhalten. Aufgrund früherer negativer Erfahrungen haben wir schliesslich auf die Durchführung eines Textwettbewerbes bei



## DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

An die  
Kantonsregierungen

Getreue, liebe Eidgenossen,

Wir möchten Euch nunmehr einladen, in Eurem Zuständigkeitsbereich  
Wir möchten Euch hiermit zur Kenntnis bringen, dass wir in unserer  
Sitzung vom 1. April 1981 beschlossen haben, den "Schweizerpsalm"  
von A. Zwysig und L. Widmer für die Armee sowie für den Einfluss-  
bereich unserer diplomatischen Vertretungen im Ausland definitiv als  
offizielle schweizerische Nationalhymne zu erklären. Von den bestehen-  
den drei Fassungen der Schlusstakte des Liedes soll auch inskünftig  
diejenige mit dem originalen langen Schluss, zur Erleichterung des  
Gesanges jedoch mit einer textlichen Einschlebung (deutsch "den  
Herrn", französisch "éamus"), gelten.

Am 20. August 1975 hatten wir, gestützt auf Eure Stellungnahme zu  
einem Rundschreiben des Departements des Innern vom 1. November 1973  
sowie auf die Meinungsäusserungen der hauptsächlich interessierten  
Organisationen unseres Landes beschlossen, das bisherige Provisorium  
aufzuheben und dieses Lied weiterhin als Nationalhymne beizubehalten.  
Die Rundfrage hatte ergeben, dass dem "Schweizerpsalm" nach wie vor  
kein anderes Lied gegenübersteht, das auch nur annähernd gleichviel  
Stimmen auf sich vereinigen würde. Angesichts der Kritik, die dem  
deutschen Text immer wieder begegnete, beauftragten wir das Eidge-  
nössische Amt für kulturelle Angelegenheiten (heute Bundesamt für  
Kulturpflege), die Frage einer Neufassung dieses Textes zu prüfen.

Diese Arbeit bestand zum grössten Teil in der Prüfung zahlreicher  
Zuschriften aus allen Teilen des Landes und aus allen Schichten der  
Bevölkerung. Alle diese dichterischen Versuche und gutgemeinten  
Textvorschläge vermochten aber einer kritischen Bewertung nicht  
standzuhalten. Aufgrund früherer negativer Erfahrungen haben wir  
schliesslich auf die Durchführung eines Textwettbewerbes bei

anerkannten Schriftstellern verzichtet. Die Beobachtungen und Erfahrungen zeigten recht deutlich, dass es in der heutigen Zeit sehr schwierig ist, einer Neufassung der schweizerischen Nationalhymne zum Durchbruch zu verhelfen. Diese Ueberlegung hat uns nun zum vorliegenden Entschluss geführt. Die Tatsache, dass der "Schweizerpsalm" seit bald zwanzig Jahren als Nationalhymne landesweit in Gebrauch ist, hat unseren Entscheid erleichtert. Wir folgen damit auch einer gleichlautenden Empfehlung der Schweizerischen Chorvereinigung.

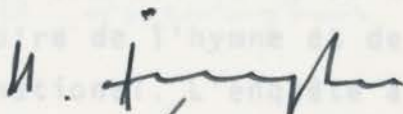
Wir möchten Euch nunmehr einladen, in Eurem Zuständigkeitsbereich ebenfalls den "Schweizerpsalm" als definitiv gültige Nationalhymne zu erklären. Insbesondere würden wir es begrüßen, wenn in den Schulen der Landeshymne gebührende Aufmerksamkeit geschenkt würde.

Für Euer Entgegenkommen und Eure Bemühungen in dieser Angelegenheit sprechen wir Euch unseren besten Dank aus.

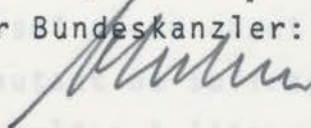
Wir benützen auch diesen Anlass, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

Der Bundespräsident:



Der Bundeskanzler:



3003 Bern, 1. April 1981



## LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

### Aux gouvernements cantonaux

Fidèles et chers Confédérés,

Nous désirons porter à votre connaissance que nous avons décidé, dans notre séance du 1er avril 1981 de conserver défini-  
vement le "Cantique suisse" de A. Zwyssig et L. Widmer comme hymne national officiel suisse pour l'armée et les zones d'activité de nos représentations diplomatiques à l'étranger. Des trois versions des mesures finales du "Cantique suisse", c'est la version originale, longue, qui doit continuer à prévaloir, toutefois avec une petite adjonction (en allemand "den Herrn" et en français "émus") pour en faciliter l'exécution.

Nous fondant sur les opinions exprimées dans vos réponses à la lettre circulaire que le Département de l'intérieur vous avait envoyée le 1er novembre 1973, ainsi que sur les résultats d'une enquête effectuée auprès des organisations suisses principalement intéressées au problème, nous avons décidé le 20 août 1975 de mettre fin au caractère provisoire de l'hymne et de conserver le "Cantique suisse" comme hymne national. L'enquête avait montré qu'on ne peut opposer au "Cantique suisse" aucun chant pouvant réunir, ne serait-ce qu'approximativement, autant de suffrages. Toutefois, compte tenu des critiques fréquentes formulées à l'égard du texte allemand, nous avons chargé l'Office fédéral des affaires culturelles (aujourd'hui Office fédéral de la culture) d'examiner la question d'une refonte de ce texte.

Ce travail a consisté principalement à examiner de nombreuses propositions en provenance de toutes les parties du pays et de toutes les couches de la population. Aucun de ces essais poétiques n'a cependant résisté à un examen sérieux. Compte tenu des expériences néga-

tives faites dans le passé, nous avons finalement renoncé à organiser un concours réservé à des écrivains reconnus. Les observations et expériences montrent qu'il est très difficile à notre époque de faire accepter un nouvel hymne national. C'est pour cette raison que nous avons pris la présente décision, facilitée d'ailleurs par le fait que le "Cantique suisse" est en usage comme hymne national depuis bientôt vingt ans et dans tout le pays. De plus, elle est conforme à une recommandation de l'Union suisse des chorales.

Nous fondant sur ces considérations, nous vous invitons à déclarer dans les cantons également le "Cantique suisse" hymne national à titre définitif. Nous vous prions aussi d'encourager autant que possible la diffusion, à l'école et dans le peuple, de ce chant dans la version que nous avons choisie.

Nous vous exprimons d'ores et déjà notre vive reconnaissance pour l'attention que vous voudrez bien accorder à ce qui précède.

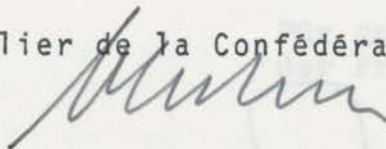
Nous saisissons cette occasion, fidèles et chers Confédérés, pour vous recommander avec nous à la protection divine.

AU NOM DU CONSEIL FEDERAL SUISSE

Le Président de la Confédération:



Le Chancelier de la Confédération:



3003 Berne, le 1er avril 1981